

Verhaltenskodex für Lieferanten der Fa. Exxcility Business Solutions GmbH & Co. KG

Präambel

Die in diesem Verhaltenskodex für Lieferanten enthaltenen Prinzipien stellen nicht verhandelbare Mindeststandards der Exxcility Business Solutions GmbH & Co. KG (nachfolgend: „Exxcility“) dar. Er basiert auf anerkannten internationalen Leitsätzen und Prinzipien, insbesondere der allgemeinen Erklärung für Menschenrechte, den OECD Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Kernarbeitsnormen der International Labour Organisation. Durch den Verhaltenskodex sollen insbesondere die Einhaltung globaler Forderungen an ethisches und moralisches Handeln, wie auch die Vorgaben eines wettbewerbs- und kartellrechtlich richtigen Verhaltens (Compliance) gewährleistet werden. Auch bei unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern setzen wir voraus, dass diese Grundsätze beachtet und in die Unternehmenskultur integriert werden.

Dieser Verhaltenskodex gilt als Grundlage für alle zukünftigen Lieferungen. Die Lieferanten verpflichten sich, die Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodex zu erfüllen und sich darum zu bemühen, ihre Unterauftragnehmer wiederum vertraglich zur Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen zu verpflichten. Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex kann für Exxcility in letzter Konsequenz Grund und Anlass sein, die Geschäftsbeziehungen einschließlich aller zugehörigen Lieferverträge zu beenden.

I. Allgemeine Regelungen

1. Gesetze, Normen und ethische Verhaltensweisen

Der Lieferant hält die geltenden Gesetze und Normen der jeweiligen Länder, in denen er tätig ist, ein. Der Lieferant orientiert sich an den allgemeingültigen ethischen Werten und Prinzipien, insbesondere Integrität, Rechtschaffenheit sowie Menschenwürde. Der Lieferant hält darüber hinaus sämtliche für seine Branche einschlägige berufliche Standards ein.

2. Geschäftspartner, Behörden und Verbraucher

Der Lieferant praktiziert nach den allgemein anerkannten Geschäftspraktiken von Fairness und Ehrlichkeit. Mit Behörden pflegt er einen vertrauensvollen Umgang. Verbraucherschützende Normen werden beachtet.

3. Geschäftsgeheimnisse

Geschäftsgeheimnisse von Exxcility und anderen Vertragspartner werden von dem Lieferanten und seinen Unternehmensangehörigen vertraulich behandelt. Der Lieferant leitet die notwendigen Schritte ein, um vertrauliche Informationen und Geschäftsunterlagen vor dem Zugriff und dem Einblick nicht beteiligter Kollegen und sonstiger Dritter in geeigneter Weise zu schützen.

II. Globale Richtlinien

1. Einhaltung der Menschenrechte

Soweit Lieferanten dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) unterfallen, sind diese verpflichtet, die im LkSG vorgesehenen menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten einzuhalten. Auch sofern das LkSG für einen Lieferanten keine unmittelbare Anwendung findet, ist jeder Lieferant verpflichtet, auf entsprechende Anforderung von Exxcility die im LkSG vorgesehenen menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten einzuhalten. Unabhängig von Vorstehendem hat der Lieferant die international anerkannten Menschenrechte ausdrücklich und nachhaltig zu unterstützen.

Auch im Falle von disziplinarischen Maßnahmen sind alle Unternehmensangehörigen mit Würde und Respekt zu behandeln. Solche Maßnahmen dürfen nur im Einklang mit den geltenden nationalen und internationalen Normen und international anerkannten Menschenrechten (UN-Menschenrechtscharta) erfolgen.

2. Verbot der Kinderarbeit und Schutz Minderjähriger

Kinderarbeit und jegliche Art von Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen werden abgelehnt. Der Lieferant darf keine Kinderarbeit einsetzen und hat die Vorschriften zum Schutz Minderjähriger zu beachten. Dabei darf das Minderjährigenbeschäftigungsalter nicht unter dem Alter liegen, mit dem die gesetzliche Schulpflicht endet. Die Beschäftigten dürfen grundsätzlich nicht jünger als 15 Jahre alt sein. Sie dürfen ausnahmsweise nicht jünger als 14 Jahre sein, wenn dies durch nationales Recht gemäß ILO Übereinkommen 138 erlaubt ist. Der Lieferant hat nationale Regelungen sowie internationale Standards zum Schutz Minderjähriger stets einzuhalten.

3. Verbot der Zwangsarbeit und faire Behandlung

Jede Form der Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft, Leibeigenschaft und Sklavenarbeit oder Sklaverei sowie diesen ähnliche Zustände sind zu unterlassen. Unternehmensangehörige des Lieferanten dürfen weder direkt noch indirekt durch physische oder psychische Gewalt zur Beschäftigung gezwungen werden. Der Lieferant hat erforderliche Maßnahmen zu unternehmen, damit am Arbeitsplatz niemand grob oder unmenschlich behandelt wird. Darunter fallen insbesondere sexuelle Belästigung, körperliche Bestrafung, geistige und körperliche Nötigung sowie Beleidigungen von Beschäftigten. Ebenso hat der Lieferant eine Androhung solchen Verhaltens.

4. Löhne

Der Lieferant hat allen Beschäftigten einen fairen Lohn zu zahlen, der bei Vollzeitbeschäftigung mindestens zur Deckung der Grunderfordernisse ausreicht. Die Beschäftigten sind generell entsprechend einschlägiger Tarifgesetze und mindestens mit dem jeweils geltenden Mindestlohn zu entlohnen. Der Lieferant hat dabei alle einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Branchenstandards zur Entlohnung zu beachten. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer klare, detaillierte und regelmäßige schriftliche Informationen über die Zusammensetzung ihres Entgelts erhalten.

5. Arbeitszeiten

Der Lieferant hat alle nach dem jeweils geltenden nationalen Recht einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Branchenstandards sowie die einschlägigen ILO-Konventionen zur Arbeitszeit zu beachten. Die erbrachte Arbeitsleistung der Beschäftigten ist regelmäßig und vollständig nach den oben genannten Vorgaben zu vergüten. Ein Einbehalt für Arbeitsmittel darf nicht erfolgen. Die gesetzlich zulässigen Arbeitszeiten dürfen nicht überschritten werden. Insbesondere dürfen die Beschäftigten regelmäßig nicht mehr als 48 Stunden pro Woche arbeiten. Mehrarbeit muss auf freiwilliger Basis erfolgen. Im Falle von Überstunden dürfen die Beschäftigten nicht mehr als 60 Stunden pro Woche beschäftigt werden. Diese Mehrarbeit ist nach jeweiligem nationalen Recht separat zu vergüten oder durch Freizeit auszugleichen. Den Beschäftigten ist mindestens ein freier Tag nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen einzuräumen.

6. Gesundheit, Sicherheit und Arbeitsschutz

Die nationalen und internationalen Vorschriften für die Sicherstellung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie den Arbeitseinrichtungen sind einzuhalten. Es sind entsprechende Systeme einzurichten, die Risiken für Gesundheit und Sicherheit vermeiden. Es sind insbesondere Anforderungen des Brandschutzes und der Notfallversorgung einzuhalten.

Zudem ist für eine hinreichende Hygiene zu sorgen. Sofern der Lieferant Beschäftigten Unterkünfte bereitstellt, gelten diese Anforderungen auch dort entsprechend. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge zu ermöglichen sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen.

7. Vereinigungsfreiheit

Der Lieferant hat das Recht auf Vereinigungsfreiheit zu respektieren. Beschäftigte des Lieferanten müssen das Recht haben, sich gemäß den einschlägigen Gesetzen zu versammeln sowie Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen zu gründen oder sich diesen anzuschließen. Zur Lösung von Arbeitsplatz- und Lohnfragen können grundsätzlich kollektive Verhandlungen stattfinden. Eine Geltendmachung dieser Rechte darf nicht durch Repressalien gehandelt oder durch deren Androhung eingeschränkt werden.

8. Disziplinarmaßnahmen

Disziplinarmaßnahmen dürfen lediglich im Einklang mit nationalem Recht und international anerkannten Menschenrechten erfolgen. Unangemessene Disziplinarmaßnahmen sind verboten. Dazu gehört insbesondere der Einbehalt von Gehalt, Sozialleistungen oder Dokumenten (wie zum Beispiel der Personalausweise) und das Verbot, den Arbeitsplatz zu verlassen. Das Kündigungsrecht der Beschäftigten ist stets zu respektieren (freie Arbeitsplatzwahl).

9. Umweltschutz

Soweit Lieferanten dem LkSG unterfallen, sind diese auch gegenüber Exxcility verpflichtet, die im LkSG vorgesehenen umweltbezogenen Sorgfaltspflichten einzuhalten. Auch sofern das LkSG für den Lieferanten keine unmittelbare Anwendung findet, ist jeder Lieferant verpflichtet, auf entsprechende Anforderung von Exxcility die im LkSG vorgesehenen umweltbezogenen Sorgfaltspflichten einzuhalten. Dessen ungeachtet hat der Lieferant die Ziele eines nachhaltigen Umweltschutzes zu beachten und die jeweils einschlägigen Umweltschutzgesetze und -verordnungen einzuhalten. Dabei hat der Betrieb des Lieferanten den Anforderungen des Abfallrechts sowie des Emissions- und Wasserschutzes zu genügen. Auch sämtliche Vorschriften Gefahrenstoffe betreffend – wie insbesondere die Lagerung, der Umgang mit Gefahrenstoffen und deren Entsorgung – sind vom Lieferanten einzuhalten. Umweltschonende Produktionsmethoden sind in diesem Zusammenhang anzustreben. Umweltbelastungen sind, soweit dies mit verhältnismäßigen Mitteln möglich ist, zu vermeiden oder jedenfalls zu vermindern. Der Umweltschutz stellt eine kontinuierliche Aufgabe dar. Der Lieferant hat angemessene Anstrengungen vorzunehmen, um das Schutzniveau stetig zu verbessern und den Abfall zu vermindern. Der Lieferant hat zudem im Einklang mit den Grundsätzen der Rio-Deklaration der Vereinten Nationen im Wege der Reduzierung des Ressourcenverbrauchs mit natürlichen Ressourcen verantwortungsvoll umzugehen, vgl. dazu die 27 Grundsätze der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung, beschlossen von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (UNCED), Rio de Janeiro, 1992.

10. Verbot der Schwarzarbeit

Exxcility lehnt jede Form von Schwarzarbeit ab. Der Lieferant hat sich hieran zu halten.

11. Vorgaben bei Arbeitnehmerüberlassung

Leiharbeiter dürfen nur nach den gesetzlichen Vorgaben des jeweiligen Landes zur Arbeitnehmerüberlassung beschäftigt werden. Ferner dürfen nur solche Beschäftigte eingesetzt werden, die im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis sind und bzw. oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises.

III. Ethische und soziale Grundsätze

1. Diskriminierungsverbot

Der Lieferant hat jede Form der Diskriminierung zu unterlassen, insbesondere jede Benachteiligung aufgrund des Alters, Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der geistigen oder körperlichen Behinderung, der Nationalität, der ethnischen Herkunft, der Rasse, der Hautfarbe, der Religion, des Glaubensbekenntnisses, der politischen Überzeugung, der Zugehörigkeit zu einer Arbeitnehmerorganisation oder des sozialen Hintergrunds sowie sonstiger persönlicher Merkmale.

2. Belästigung

Exxcility missbilligt jede Form der physischen, psychischen oder sexuellen Gewalt.

3. Meinungsfreiheit

Das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung aller Beschäftigten ist zu gewährleisten.

4. Privatsphäre

Die Privatsphäre aller Beschäftigten ist zu achten.

IV. Wettbewerbsrechtliche Vorgaben, Geldwäsche, Außenwirtschaftsrecht

1. Kartellrecht

Der Lieferant verpflichtet sich zu fairem Wettbewerb. Er hat wettbewerbschützende Gesetze, d.h. insbesondere das Kartellrecht sowie sonstige wettbewerbsregulierende Gesetze zu beachten. Unzulässig sind insbesondere:

- Gespräche mit Wettbewerbern, bei denen Preise oder Kapazitäten abgesprochen werden;
- Absprachen mit Wettbewerbern über einen Wettbewerbsverzicht;
- Absprachen mit Wettbewerbern über die Abgabe von Scheinangeboten bei Ausschreibungen;
- Absprachen mit Wettbewerbern über die Aufteilung von Kunden, Gebieten oder Produktionsprogrammen.

Unter die vorgenannten Fallgruppen fallen auch informelle Gespräche oder „Gentlemen Agreements“, die die vorgenannten Wettbewerbsbeschränkungen zum Ziel haben oder bewirken.

2. Bestechung, Bestechlichkeit und Korruption

Exxcility lehnt Bestechung und Korruption ab und toleriert diese Verhaltensweisen auch nicht. Der Lieferant hat darauf zu achten, dass keine persönlichen Abhängigkeiten oder Verpflichtungen seiner Mitarbeiter zu Geschäftspartnern, Kunden oder Lieferanten entstehen. Dazu gehört insbesondere, dass keine Geschenke angenommen oder gemacht werden, die bei vernünftiger Betrachtungsweise geschäftliche Entscheidungen beeinflussen können. Sofern in einem Land Geschenke der Sitte und Höflichkeit entsprechen, ist folgendes beachten: durch das Geschenk dürfen keine verpflichtenden Abhängigkeiten entstehen. Die landesrechtlichen Normen sind einzuhalten.

3. Geldwäsche

Der Lieferant hält alle geltenden Gesetze und Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche ein. Der Lieferant führt Finanzaufzeichnungen und erstellt Berichte gemäß den geltenden Gesetzen und Regelungen. Geschäfte mit Personen, Unternehmen oder Organisationen, die mit Terrorismus oder Drogenhandel in Verbindung gebracht werden oder deren Finanzmittel aus kriminellen Handlungen stammen, werden von Exxcility nicht geduldet.

4. Außenwirtschaftsrecht

Der Lieferant hat alle einschlägigen Wirtschaftssanktionen zu beachten und hält sich an alle außenwirtschaftsrechtlichen Beschränkungen.

V. Bindung der Subunternehmer an den Verhaltenskodex

Im Falle der Beauftragung von Subunternehmern ist dafür Sorge zu tragen, dass diese die Standards dieses Verhaltenskodizes ebenfalls vollumfänglich und konsequent einhalten. Dies gilt auch und insbesondere für den Fall, dass das LkSG auf den Lieferanten Anwendung findet oder Exxcility den Lieferanten zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten des LkSG aufgefordert hat.

VI. Einhaltung des Verhaltenskodex

Es ist das Ziel von Exxcility, in Zusammenarbeit mit seinen Lieferanten sicherzustellen, dass dieser Verhaltenskodex befolgt und in der gesamten Lieferkette nachhaltig umgesetzt wird. Exxcility erwartet insbesondere von seinen Lieferanten, in Bezug auf Lieferketten Risiken innerhalb dieser zu identifizieren sowie angemessene Maßnahmen zu ergreifen. Im Falle eines Verdachtes auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken wird der Lieferant Exxcility zeitnah und ggf. regelmäßig über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren.

Die Einhaltung der in diesem Verhaltenskodex aufgeführten Standards und Regelungen kann Exxcility mithilfe eines Self-Assessment-Fragebogens sowie risikobasierter Audits an Produktionsstandorten der Lieferanten überprüfen. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass Exxcility solche Audits einmal jährlich oder aus konkretem Anlass zur Überprüfung einer Einhaltung dieses Verhaltenskodex an den Betriebsstätten des Lieferanten zu den üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Vorankündigung durch von ihm beauftragte Personen durchführt. Der Lieferant kann einzelnen Auditmaßnahmen widersprechen, wenn durch diese zwingende datenschutzrechtliche Regelungen verletzt würden.

Sollte ein Verstoß gegen die Regelungen dieses Verhaltenskodex festgestellt werden, wird Exxcility dies dem Lieferanten schriftlich mitteilen und ihm eine angemessene Nachfrist setzen, um sein Verhalten mit diesen Regelungen in Einklang zu bringen. Ist eine Abhilfe nicht in absehbarer Zeit möglich, so hat dies der Lieferant unverzüglich anzuzeigen und gemeinsam mit Exxcility ein Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen.

Sollte die Umsetzung der im Konzept enthaltenen Maßnahmen nach Ablauf des Zeitplans keine Abhilfe bewirkt haben, die Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht als sehr schwerwiegend bewertet werden und kein milderes Mittel zur Verfügung stehen, kann Exxcility die Geschäftsbeziehung abbrechen und alle Verträge kündigen. Ein gesetzliches Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung, insbesondere bei als sehr schwerwiegend zu bewertenden Verstößen, bleibt ebenso wie das Recht auf Schadenersatz unberührt.

Altenberge, den 17.05.2023

B.Schmitz
Co-Founder & Chief Executive Officer

